

Geschäftsordnung

des Dekanatsjugendkonvent (DJKo) im Dekanatsbezirk Landshut

I. Wesen und Aufgaben des DJKo

1. Wesen

Der DJKo ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirkes Landshut. Er setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.

2. Aufgaben

- a) Jugendlichen lebensnah und einfach die Liebe Gottes vermitteln, jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens zu helfen.
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
- d) Die Fortbildung ehrenamtlich Mitarbeitender zu planen und zu koordinieren.
- e) Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und die jährlichen Projekte auszuwählen bzw. zu Projekten anzuregen.
- f) Den Kontakt zu Dekanatsjugendpfarrer:in und Dekanatsjugendreferent:innen zu pflegen.
- g) Wahlen zu den folgenden Gremien:
 - die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (OEJ Nr. 6 (2g))
 - die Delegierten für den Landesjugendkonvent (OEJ Nr. 21 (2))
 - die Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz
 - die Mitglieder des Leitenden Kreises (OEJ Nr. 7 (2))

II. Die Vollversammlung des DJKo (VV)

1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Jede Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes, entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte. Zusätzlich kann jede Gemeinde je zwei Ersatzdelegierte benennen, die stimmberechtigt sind, falls die Delegierten verhindert sein sollten. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten muss festgelegt sein.
- b) Im Dekanatsbezirk tätige, übergemeindliche Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden. Zusätzlich kann jeder übergemeindliche Zusammenschluss je zwei Ersatzdelegierte benennen, die stimmberechtigt sind, falls die Delegierten verhindert sein sollten. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten muss festgelegt sein.
- c) Die Delegierten werden von den Jugendvertreter:innen in den Jugendausschüssen gewählt. Im Ausnahmefall werden die Delegierten vom Kirchenvorstand oder von Hauptberuflichen benannt.
- d) Die stimmberechtigten Mitglieder des DJKo können die Gäste des DJKo mit einfacher Mehrheit zur Stimmabgabe im Sinne eines Meinungsbildes bei Sachthemen berechtigen.

2. Einberufung

- a) Die VV des DJKo ist in der Regel vom Leitenden Kreis (LK) jährlich mindestens

- zu zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens 6 Delegierten oder im Einvernehmen mit dem LK auf Antrag des/der Dekanatsjugendpfarrer:in beziehungsweise des/der Dekanatsjugendreferent:in ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
 - c) Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Für eine außerordentliche VV ist eine Frist von 14 7 Tagen ausreichend.
2 Wochen vor der VV eingegangenen-Anträge werden nach Möglichkeit vorab digital versendet. Als Einladung gilt die Veröffentlichung des Flyers.

3. Beschlüsse

Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird innerhalb von sechs Wochen noch einmal zu einer Sitzung geladen. Bei dieser Sitzung ist der DJKo dann auf jeden Fall beschlussfähig.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die Sitzungen des DJKo sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Die Öffentlichkeit hat grundsätzlich Rederecht.
- c) Der LK sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll angefertigt und jedem Mitglied der VV zugeleitet wird.

5. Beschlüsse und Anträge

- a) Anträge an die Vollversammlung des DJKo müssen mindestens 7 Tage vor Beginn des DJKo mit schriftlicher Begründung dem LK vorliegen. Sie müssen den Delegierten mindestens einen Tag vor der Abstimmung bekannt gegeben werden.
- b) Anträge, die nach dieser Frist eingehen, sind Initiativanträge. Sie können durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten auf der VV auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jeder ist antragsberechtigt.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme angezeigt und sind vorrangig zu behandeln. Der GO-Antrag gilt als angenommen, sofern es keine Gegenrede (formell oder inhaltlich) gibt. Es kann nur einmal „für“ und einmal „gegen“ einen GO-Antrag gesprochen werden. Danach erfolgt die Abstimmung. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Bei einer einfachen Mehrheit gilt er als angenommen. Alle Stimmberechtigten sind antragsberechtigt.

Mögliche Anträge zur Geschäftsordnung, z.B.

- I. Schluss der Redeliste
- II. Einführung einer Redezeit
- III. Ende einer Debatte und sofortige Abstimmung
- IV. Änderung der Tagesordnung
- V. Vertagung
- VI. Nichtbefassung eines Antrags
- VII. Sachliche Richtigstellung
- VIII. Anzweiflung einer Abstimmung
- IX. Unterbrechung der Sitzung
- X. Geheime Abstimmung
- XI. Rückkehr zur Tagesordnung
- XII. Verweisung an einen Ausschuss
- XIII. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- XIV. Durchführung einer Personaldebatte

- XV. Ausschluss der Öffentlichkeit
- XVI. Erteilung des Stimmrechts im Sinne eines Meinungsbildes in Sachfragen an die nicht stimmberechtigten Mitglieder des DJKo
- XVII. Aberkennung des Stimmrechts im Sinne eines Meinungsbildes in Sachfragen der nicht stimmberechtigten Mitglieder des DJKo

Die Anträge I., II. und III. darf nur ein stimmberechtigter Delegierter stellen, der noch nicht zur gleichen Sache gesprochen hat.

- d) Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung (GO) nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- f) Sämtliche in dieser GO angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Minderheitsvoten sind möglich, sie sind auf Antrag im Protokoll mit zu veröffentlichen.

6. Wahlen zum Leitenden Kreis (LK)

- a) Der LK besteht aus sechs Mitgliedern.
- b) Kandidieren können alle stimmberechtigten Mitglieder des DJKo.
- c) Es werden jährlich im Frühjahr drei Mitglieder für je zwei Jahre gewählt.
- d) Die Mitglieder werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der/die Kandidat:in mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- e) Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- f) Der Lk bestimmt aus seinem Kreis eine Person mit der Funktion des Vorsitz und eine mit stellvertretender Funktion.

7. Wahlen zur Dekanatsjugendkammer (DJKa)

- a) Der DJKo wählt in getrennten Wahlgängen sechs Delegierte in die DJKa, wobei die Regionen, die regionalen Arbeitskreise und die Verbände berücksichtigt werden sollen.
- b) Für die Wahl ist eine absolute Mehrheit notwendig. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der/die Kandidat:in mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- c) Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

8. Wahl der Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz Niederbayern/Oberpfalz (KKK)

- a) Zusätzlich zu hauptberuflich Delegierten, wählt der DJKo 3 Ehrenamtliche Delegierte sowie 2 Ersatzdelegierte. Sollten die Dekanatsjugendreferenten nicht in der Lage sein einen Delegierten zu stellen, so kann eine weitere ehrenamtliche delegierte Person die Delegation wahrnehmen.
- b) Für die Delegation auf die KKK ist es nicht erforderlich Mitglied des DJKo zu sein.
- c) Der Konvent kann eine Delegation an einen Praktikanten des Evangelischen Jugendwerks des Dekanats Landshut übertragen.
- d) Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

9. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo)

- a) Es müssen in zwei getrennten Wahlgängen 2 Delegierte und 2 Stellvertretende Personen gewählt werden.
- b) Für die Delegation auf den LJKo ist es nicht erforderlich Mitglied des DJKo zu sein.

- sein.
c) Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

10 Wahlordnung

- a) Der DJKo bildet einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen, die nicht Mitglieder des DJKo sein müssen und keine Kandidaten sein dürfen. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

- b) Ablauf der Wahlen:

Aushang der Vorschlagslisten

- I. Eröffnung der Vorschlagslisten
- II. Vorbereitung der Wahlzettel
- III. Klärung der Frage, ob die Kandidaten zur Wahl stehen
- IV. Vorstellung der Kandidaten
- V. Befragung der Kandidaten
- VI. auf Wunsch Personaldebatte (Die Kandidaten und Gäste verlassen dazu den Raum)
- VII. auf Wunsch Wiederaufnahme der Vorschlagsliste und Wiederholung der Punkte 3. bis 6. für die neuen Kandidaten
- VIII. Durchführung der geheimen schriftlichen Wahl
- IX. Auszählung der Wahlzettel
- X. Verkündung des Ergebnisses
- XI. Klärung der Frage, ob die Kandidaten die Wahl annehmen
- XII. Dank an diejenigen, die sich zur Wahl gestellt haben
- XIII. Festhalten der Wahlergebnisse in einem Protokoll
- XIV. Aufbewahrung der Wahlzettel für die Dauer von 2 Jahren

11. Nachwahl und Abwahl

- a) Bei vorzeitigem Ausscheideneiner gewählten Person erfolgt die Nachwahl nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.
- b) Die Mitglieder des LK und der DJKa, sowie die Delegierten für die KKK und den LJKo können einzeln durch Wahl von Nachfolger:innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.

12. Rechenschaftsbericht

Der LK sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter:innen geben der VV jährlich einen Rechenschaftsbericht.

III. Der Leitende Kreis (LK)

1. Aufgaben des LK

Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Von wichtigen Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a) Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.
- b) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.
- d) Von den Sitzungen des LK. Werden die Ergebnisse in geeigneter Weise festgehalten.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese GO kann von der VV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

2. Sie tritt am 09.05.2021 in Kraft.

Anmerkungen und Hinweise zum Verfahren zur Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents (DJKo) im Dekanatsbezirk Landshut

Stand 09.05.2021

Zu 3:

Derzeit können je zwei Delegierte entsandt werden von:

- den 11 Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
- übergemeindliche Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend:
- den Verbänden im Dekanatsbezirk: Derzeit VCP, CVJM
 - den offenen Jugendtreffs: Derzeit „Zur toten Kröte“ , „Offener Jugendtreff Ergolding“
 - den Arbeitskreisen der Dekanatsjugend (nach deren Einsetzung): Derzeit kein Arbeitskreis aktiv

Daraus ergibt sich die maximale Obergrenze der Delegierten von zurzeit 30 Stimmberechtigten Mitgliedern des DJKo. Beschlussfähigkeit ist momentan somit ab 10 Personen gegeben.